



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**  
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL

CH-3003 Bern

BSV, Scn

POST CH AG

Avenir50plus Schweiz  
Frau Heidi Joos  
Sempacherstr. 5  
6003 Luzern

Aktenzeichen: BSV-D-AFB23401/407  
Ihr Zeichen: –  
Unser Zeichen: 610.14-2793/8  
Sachbearbeiter/in: Nadine Schüpbach / Scn  
Bern, 01.09.2023

## **EL – Höchstbeträge für den Mietzins bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen**

Sehr geehrte Frau Joos

Ihr offener Brief an Herrn Bundesrat Alain Berset wurde unserem Amt zur Beantwortung übertragen. Wir können dazu wie folgt Stellung nehmen:

Am 1. Januar 2021 trat eine Revision des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) in Kraft. Wie Sie in Ihrem Schreiben richtig ausführen, passte das Parlament in diesem Rahmen unter anderem die Höchstbeträge für den Mietzins bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) an. Dabei wurden insbesondere die Situation der Mehrpersonenhaushalte sowie regionale Mietzinsunterschiede berücksichtigt.

Es ist richtig, dass die Mietzinse seither weiter gestiegen sind. Aus diesem Grund hat der Bundesrat im Rahmen der letzten Rentenanpassung beschlossen, die EL-Mietzinsmaxima per 1. Januar 2023 ebenfalls zu erhöhen. Seither liegt das Mietzinsmaximum für alleinstehende Personen abhängig von der Region zwischen 15 540 und 17 580 Franken und für einen Zweipersonenhaushalt zwischen 18 780 und 20 820 Franken pro Jahr. Die meisten EL-beziehenden Personen leben in einer Wohnung, deren Mietzins unter dem anwendbaren Höchstbetrag liegt.

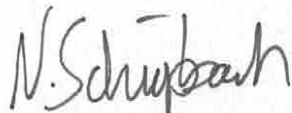
In Ihrem Schreiben sprechen Sie die Mietzinse für Alterswohnungen an. Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, dass ältere Personen unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Situation möglichst lange zu Hause leben können. Am 21. Juni 2023 hat er deshalb einen Vorschlag für eine Anpassung des ELG in die Vernehmlassung gegeben. Die Vorlage sieht unter anderem vor, dass die Kantone den EL-beziehenden Personen einen Zuschlag für die notwendige Miete einer altersgerechten Wohnung ausrichten.

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV  
Nadine Schüpbach  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern  
Tel. +41 58 463 70 62, Fax +41 58 464 15 88  
nadine.schuepbach@bsv.admin.ch  
<https://www.bsv.admin.ch>

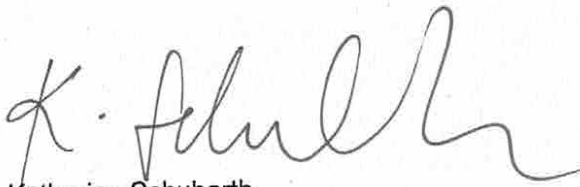


Der Gesetzesentwurf und der erläuternde Bericht sind im Internet unter [www.fedlex.admin.ch](http://www.fedlex.admin.ch) > Vernehmlassungen > Laufende Vernehmlassungen > EDI publiziert. Die Vernehmlassung läuft noch bis zum 23. Oktober 2023. Es steht Ihnen selbstverständlich frei, eine Stellungnahme einzureichen.

Mit freundlichen Grüssen



Nadine Schüpbach  
Juristin



Katharina Schubarth  
Juristin